



Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten

Finanzdepartement  
des Kantons Schwyz  
Bahnhofstrasse 15  
Postfach 1230  
6431 Schwyz

Luzern, 16. Juli 2008

## **Vernehmlassung zur Teilrevision des Steuergesetzes des Kantons Schwyz**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS) ist ein im Jahr 1996 gegründeter Verein mit Sitz in Luzern. Sie ist ein Zusammenschluss von im Steuerexpertenberuf tätigen natürlichen Personen in den Kantonen Luzern, Zug, Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri. Die ZVDS hat sich zum Ziel gesetzt, durch Information der Öffentlichkeit, mittels Durchführung von Diskussionsabenden sowie durch Teilnahme an Vernehmlassungsverfahren einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Steuerrechts zu leisten.

Für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Steuergesetzes des Kantons Schwyz Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

An der nachfolgenden Stellungnahme waren folgende Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge) beteiligt:

- Pius Gürber, Honegger Treuhand, Pfäffikon
- Béatrice Hunkeler, Tax Consultants, Hergiswil/NW
- Pius Imholz, BDO Visura, Luzern
- Trudy Ulrich Odermatt, Ulrich Wirtschaftsberatung, Küssnacht a.R.

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

In den Zentralschweizer Kantonen hat sich in den letzten Jahren eine grosse Dynamik in der Steuergesetzgebung entwickelt. Nachdem der Kanton Schwyz hinter dem Kanton Zug jahrelang einen Spitzenplatz im Gesamtindex der Steuerbelastung eingenommen hat, haben die umliegenden Kantone mittels innovativer Steuerstrategien den Wettbewerb verschärft. Insbesondere im Bereich der juristischen Personen hat der Kanton Schwyz damit an Attraktivität verloren. Bei den natürlichen Personen nimmt der Kanton Schwyz nach wie vor einen Spitzenplatz ein, allerdings gilt dies insbesondere für Personen mit hohem Einkommen.

Die Hebung und Hervorhebung der steuerlichen Attraktivität der Zentralschweizer Kantone ist nicht nur national von Bedeutung, sondern muss auch im Hinblick des sich ständig verschärfenden internationalen Steuerwettbewerbs gesehen werden.

Dabei verfolgen innovative Kantone seit Beginn der Steuerharmonisierung eine ganz spezielle, offensichtlich erfolgreiche Steuerstrategie. Man versucht, sich in einem oder zwei spezifisch ausgesuchten Gebieten mittels Alleinstellungsmerkmalen zu profilieren, um damit bestimmte potentielle Steuerpflichtige anzuziehen. Dabei hat der Kanton Nidwalden mit seinem Dividendenmodell sozusagen den Anfang gemacht. Weiter hat der Kanton Obwalden mit einem Gewinnsteuersatz von 6 % eine bisher noch nie gesehene Publizität erreicht. Und schliesslich hat der Kanton Schwyz mit einer Dividendenbesteuerung von 25 % in diesem Bereich alle anderen Zentralschweizer Kantone überrundet. Es scheint, dass diese Alleinstellungsmerkmale inzwischen wesentlich zur Standortattraktivität eines Kantons beitragen können.

## **2. Wichtigste Änderungen der Vernehmlassungsvorlage**

### **2.1 Anpassung an übergeordnetes Recht**

Die Teilrevision beinhaltet mehrere zwingende Anpassungen an übergeordnetes Recht, z.B. im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform II, welche wir deshalb nachfolgend nicht kommentieren.

### **2.2 Natürliche Personen**

Nachdem der Kanton Schwyz aufgrund der heutigen Gesetzeslage natürliche Personen mit unteren und mittleren Einkommen nicht gleich günstig belastet wie hohe Einkommen, begrüßen wir die mit der Teilrevision vorgesehenen Entlastungen bei der ersten Gruppe. Dabei kann die Sozialentlastung über einen Abzug vom Steuerbetrag des Kantons von maximal CHF 400 als ein innovatives Signal für die betreffenden Steuerpflichtigen gewertet werden. Allerdings erachten wir generell eine Entlastung über eine Anpassung der Tarife als wünschenswerter, weil sich dadurch die Steuerbelastung für den Pflichtigen einfacher und transparenter darstellt (bitte vergleichen Sie dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu den Pauschal- und Sozialabzügen).

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass es neben prosperierenden Unternehmen hauptsächlich vermögende, einkommensstarke Privatpersonen sind, welche bei der Generierung der öffentlichen Einnahmen der Schweiz eine zentrale Rolle spielen. Damit sind wir der Meinung, dass es für den Kanton Schwyz besonders wichtig ist, im Rahmen des interkantonalen und auch des internationalen Steuerwettbewerbs in einer Spitzenposition für natürliche Personen mit hohem Einkommen zu bleiben und diese Zielgruppe nicht aus den Augen zu verlieren. Mit der bald realisierten Autobahnverbindung zwischen Luzern und Zürich gehen wir davon aus, dass beispielsweise Standorte wie Küssnacht a.R. für Grossverdiener aus dem Raum Zürich bedeutend an Attraktivität gewinnen werden. Neben guten Verkehrsverbindungen, landschaftlicher Attraktivität, speziellen Wohnangeboten sind für einkommensstarke und vermögende Personen insbesondere eine tiefe Steuerbelastung sowie eine hohe Servicequalität der Behörden für einen Zuzug entscheidend. Wir empfehlen deshalb dem Kanton Schwyz, sich auf diese Alleinstellungsmerkmale zu konzentrieren.

Im Zusammenhang mit der Einkommenssteuer sieht die Teilrevision verschiedene Erhöhungen bei Pauschal- und Sozialabzügen bzw. ein Wegfall des Spezialabzugs für Alleinstehende vor. Wir sind der Meinung, dass eine Straffung der Abzüge, dafür aber eine entsprechende Anpassung der Tarife sinnvoller wäre. Steuerpflichtige, welche einen Zuzug im Kanton Schwyz in Betracht ziehen, erstellen ihre Steuerbelastungsvergleiche primär gestützt auf die Tarife, ohne Berücksichtigung von allfälligen Änderungen gegenüber ihrer aktuellen Bemessungsgrundlage. Eine Steuerbelastung, welche sich hauptsächlich über die Tarife ausdrückt, ist übersichtlich und verständlich für den (Laien-)Steuerpflichtigen.

Die Teilrevision soll höhere Sozialabzüge bei der Vermögenssteuer bringen. Die Vermögenssteuer erfasst die Substanz von beweglichen und unbeweglichen Aktivwerten, welche

bereits einmal mit der Einkommenssteuer belastet worden sind. Mit der Erhöhung der Sozialabzüge erwarten wir insbesondere einen Wegfall der Vermögenssteuer für Privatpersonen mit unteren Einkommen, was jedoch im interkantonalen Verhältnis keine hohen Wellen werfen wird, weisen doch auch andere Zentralschweizer Kantone tiefe Vermögenssteuern auf. Grösste Aufmerksamkeit käme dem Kanton Schwyz dann zuteil, wenn er den Vermögenssteuertarif im Sinne eines gesamtschweizerisch attraktiven Alleinstellungsmerkmals derart tief ansetzen würde, dass dies praktisch einer Abschaffung der Vermögenssteuer gleich käme. Nebst dem Effekt, wegzugswillige natürliche Personen im Kanton zu halten, könnte dadurch auch mit dem Zuzug vermögender und einkommensstarker Personen gerechnet werden.

### **2.3 Juristische Personen**

Neben den erwähnten zwingenden Anpassungen an übergeordnetes Recht nimmt die Teilrevision insbesondere eine Senkung des Gewinnsteuersatzes auf. Wir werten diese Massnahme als im allgemeinen Trend liegend, haben doch verschiedene andere Kantone ebenfalls markante Anpassungen des Gewinnsteuersatzes vorgenommen bzw. werden diese noch vornehmen. Ob sie zu einer bedeutenden Steigerung der Standortattraktivität des Kantons Schwyz für Unternehmen führt, ist unseres Erachtens fraglich, bringt die Senkung doch eine Gewinnsteuerbelastung, die teilweise immer noch deutlich über anderen Zentralschweizer Kantonen liegen wird. Insbesondere der Kanton Obwalden hat hier mit einem innovativen und bestens vermarkteten Vorgehen den anderen Kantonen den Rang abgelaufen. Unseres Erachtens hat sich der Kanton Schwyz damit kein Alleinstellungsmerkmal geschaffen, könnte diese Massnahme jedoch mit hoher Servicequalität bei Ansiedlungen resp. steuerlichen Anliegen bestehender Unternehmen bedeutend aufwerten.

### **2.4 Weitere Bemerkungen**

Unseres Erachtens gibt es verschiedene steuerliche Anpassungen, welche wir begrüßen würden, die aber nicht Thema der vorliegenden Teilrevision sind. Wir denken dabei insbesondere an die Abschaffung der Handänderungssteuer sowie eine klar kommunizierte Haltung der Steuerbehörden zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (insbesondere im Hinblick auf Neuzuzüger mit leitenden Positionen in Grossbetrieben). Wir sind uns bewusst, dass letzteres Thema auch auf Bundesebene noch nicht abgeschlossen ist, doch braucht der betroffene Steuerpflichtige in der Zwischenzeit klare Stellungnahmen von seinem Wohnsitzkanton. Weiter begrüßen wir eine Anpassung der Veranlagungspraxis im interkantonalen Steuerrecht an die neuste Rechtsprechung und die dazu veröffentlichten Kreisschreiben. Im Interesse der steigenden Anzahl der Zuzüger aus dem Ausland würden wir eine Anwendung dieser Praxis auf internationale Sachverhalte, insbesondere bei Verlustverrechnungen von natürlichen Personen, wie dies vor allem die grenznahen Kantone praktizieren, ebenfalls gerne als gegeben betrachten.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und würden uns freuen, wenn Ansichten unserer Vereinigung in die Gesetzgebung des Kantons Schwyz Eingang finden würden.

Freundliche Grüsse  
Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS)

Béatrice Hunkeler, Mitglied des Vorstands

Geschäftsstelle  
Eichwaldstrasse 13  
6002 Luzern

Telefon 041 319 92 63

Fax 041 319 92 93

[bruno.kaech@gewerbe-treuhand.ch](mailto:bruno.kaech@gewerbe-treuhand.ch)